

Anhang 5 zum Teilbaureglement weiteres Stadtgebiet

Aufzuhebendes Recht gemäss Art. 604 TBR

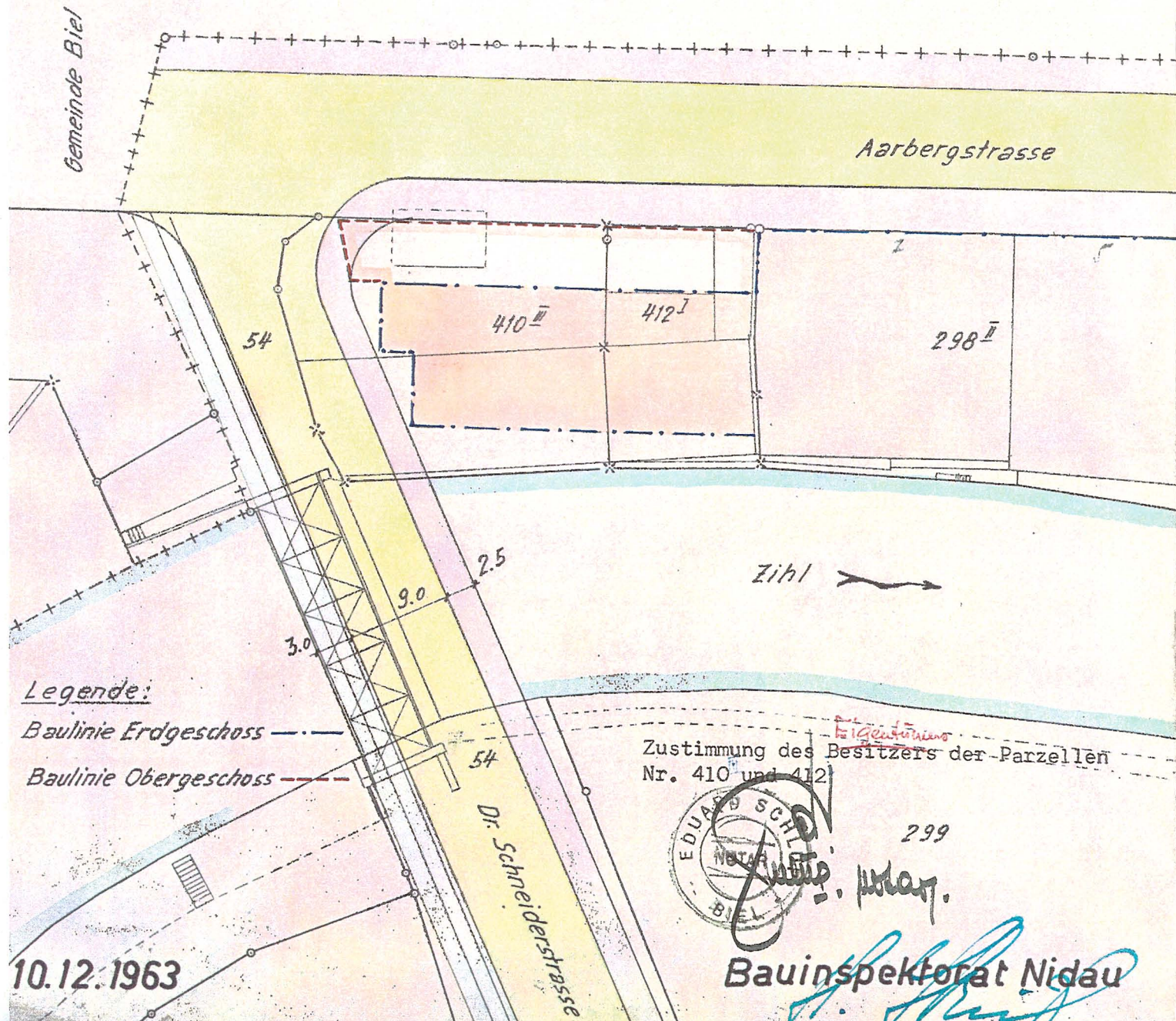
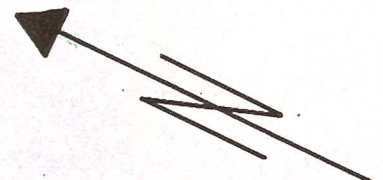
Soweit Inhalte der nachfolgend aufgeführten Pläne, Reglemente und Vorschriften nicht ausdrücklich von Aufhebungen oder Änderungen betroffen sind, bleiben sie weiter bestehen. Spätere Änderungen ihrer Inhalte bleiben vorbehalten.

Titel	Anpassung der Vorschriften	Bemerkungen
Zonenplan vom 29. Oktober 1980	Im Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» aufgehoben. Vorbehalten bleiben die in den Teilzonenplänen «weiteres Stadtgebiet» von der Genehmigung ausgenommenen Gebiete.	
Baureglement vom 20. Mai 1979	Im Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» aufgehoben. Vorbehalten bleiben die in den Teilzonenplänen «weiteres Stadtgebiet» von der Genehmigung ausgenommenen Gebiete.	
Überbauungsordnungen		
Aarbergstrasse Bebauungs- und Baulinienplan mit SBV vom 17.09.1964	wird mit Vorbehalt von Baulinien aufgehoben.	
Burgerbeunden-Süd; Sektorieller Gestaltungsplan mit SBV vom 13.12.1984	wird mit Vorbehalt von Baulinien aufgehoben.	(Untersektor 4)
Burgerbeunden-Süd; Sektorieller Gestaltungsplan mit SBV vom 19.04.1984	wird mit Vorbehalt von Baulinien aufgehoben.	(Untersektor 1)
Burgerbeunden-Süd; Gestaltungsplan mit SBV vom 28.12.1982	wird mit Vorbehalt von Baulinien aufgehoben.	(Untersektor 3)
Burgerbeunden-Süd; Überbauungs- und Gestaltungsplan mit SBV vom 27.05.1981 (inkl. Änderung vom 29.10.1981)	wird mit Vorbehalt von Baulinien aufgehoben.	
Burgerbeunden; Baulinien- und Zonenplan mit SBV vom 26.04.1968 (inkl. Änderungen vom 09.01.1996, 25.02.2000 und 30.09.2009)	wird mit Vorbehalt von Baulinien aufgehoben.	
Längmatt Alignementsplan / UeO vom 08.01.1932 (inkl. Änderungen vom 25.03.1949, 20.05.1986, 06.08.1997 und 15.01.2007)	wird mit Vorbehalt von Baulinien aufgehoben.	

GEMEINDE NIDAU

Pl. Nr. 11

**Bebauungs- u. Alignementsplan
der Parz. Nr. 410 u. 412
Situation 1:500**



Angenommen in der
Volksabstimmung vom 24. Mai 1964 mit 437 Ja- gegen
68 Nein-Stimmen.

Nidau, den 15. Juni 1964



Namens der Einwohnergemeinde
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bekanntmachungs- und Oppositionszeugnis

Vorstehende Alignementsplan-Aenderung wurde mit Publi-
kation im Amtsblatt Nr. 99 vom 14. Dezember 1963 und im
Nidauer-Anzeiger vom 20. Dezember 1963
öffentlich bekannt gemacht unter Ansetzung einer Ein-
sprachefrist von 20 Tagen. Ueberdies waren Alignements-
plan und Sonderbauvorschriften 10 Tage vor und 10 Tage
nach der Abstimmung vom 24. Mai 1963 aufgelegt.
Innert der anberaumten Frist sind keine Einsprachen ein-
gelaufen.

Nidau, den 15. Juni 1964

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den 17. Sept. 1964

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber:



H. Schmid *H. Schmid*

Zustimmung des Besitzers der Parzellen
Nr. 410 und 412



Bauinspektorat Nidau

Sonderbauvorschriften für die Parzellen Nrn. 410 und 412
an der Aarbergstrasse, Nidau.

- Art. 1 Diese Sonderbauvorschriften sind nur für das Gebiet der Parzellen Nrn. 410 und 412, welches umgrenzt wird von der Zihl, Dr. Schneiderstrasse, Aarbergstrasse und der Parzelle Nr. 298, gültig. Ausserdem finden sie nur im Zusammenhang des Bebauungs- und Alignementsplanes vom 10.12.1963 Anwendung.
- Art. 2 Anstelle der zonenmässigen 4-stöckigen Ueberbauung darf auf diesen Parzellen, gemäss Bebauungs- und Alignementsplan vom 10.12.1963 eine 5-stöckige Ueberbauung mit Attikageschoss vorgenommen werden.
- Art. 3 Um eine bessere Uebersicht bei der Einmündung der Dr. Schneiderstrasse in die Aarbergstrasse zu erhalten, wird die Baulinie für das Erdgeschoss längs der Aarbergstrasse um 5,30 m' gegenüber der bestehenden Baulinie für die Obergeschosse, zurückgesetzt.
- Art. 4 Das für den Ausbau der Dr. Schneiderstrasse gemäss Alignementsplan vom 10.12.63 von der Parzelle Nr. 410 beanspruchte Land muss vom jeweiligen Besitzer der Parzelle gratis und unbelastet der Gemeinde Nidau abgetreten werden.
(Diese Bedingung ist in der Baubewilligung für die Ueberbauung aufzunehmen).
- Art. 5 Die Höhe der neuen Ueberbauung bis O.K. 5. Stock darf die Traufhöhe des bestehenden Nachbargebäudes Aarbergstrasse Nr. 7 nicht übersteigen.
- Art. 6 Das Attikageschoss muss gegenüber der Hauptfassade längs der Aarbergstrasse um 1,40 m' und längs der Zihl um 3,30 m' zurückversetzt werden.
- Art. 7 Soweit im Bebauungsplan und in den Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des Baureglementes der Einwohnergemeinde Nidau Anwendung.

Angenommen in der
Volksabstimmung vom 24. Mai 1964 mit 437 Ja- gegen 68 Nein-
stimmen.

Nidau, den 15. Juni 1964



Namens der Einwohnergemeinde
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinderat:

Bekanntmachungs- und Oppositionszeugnis

Vorstehende Sonderbauvorschrift wurde mit Publikation im Amtsblatt Nr. 99 vom 14. Dezember 1963 und im Nidauer-Anzeiger vom 20. Dezember 1963 öffentlich bekannt gemacht unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 20 Tagen. Ueberdies waren Alignementsplan und Sonderbauvorschriften 10 Tage vor und 10 Tage nach der Abstimmung vom 24. Mai 1963 aufgelegt. Innert der anberaumten Frist sind keine Einsprachen eingelangt.

Nidau, den 15. Juni 1964

Der Gemeindeschreiber:



Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den 17. Sept. 1964

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber: *L. V.*

